

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: MVG: Satzungsmodifikation und Zustimmung zum Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG an der MVG durch die MKG

Beschlussvorlage Nr. 150/2017

Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.09.2017

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der vorgelegten Fassung wird beschlossen.

2. Der Vertreter/ die Vertreterin der Stadt Lüdenscheid in der Gesellschafterversammlung der MVG wird angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu fassen und alle Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung erforderlich sind.
3. Der Vertreter/ die Vertreterin der Stadt Lüdenscheid in der Gesellschafterversammlung der MVG wird angewiesen, der dargestellten Stammkapitalerhöhung zuzustimmen und alle Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung erforderlich sind.
4. Der Vertreter/ die Vertreterin der Stadt Lüdenscheid in der Gesellschafterversammlung der MVG wird angewiesen, der Anteilsübertragung der Hagener Straßenbahn AG an der MVG auf die MKG zuzustimmen und alle Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung erforderlich sind.
5. Die Geschäftsführung der MVG wird ermächtigt, alle Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung der Satzungsmodifikation und Stammkapitalerhöhung,-glättung sowie zur beschriebenen Anteilsübertragung der Hagener Straßenbahn AG erforderlich sind sowie ggf. redaktionelle Veränderungen hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages der MVG vorzunehmen.
6. Die Geschäftsführung wird ermächtigt darüber hinaus die Satzung abzuändern, sollte dies auf Verlangen der Bezirksregierung erfolgen müssen.

Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 25.04.2016 (vgl. Beschlussvorlage 058/2016) wurde der Märkische Kreis (MK) als Hauptgesellschafter der MVG bevollmächtigt, die Stimmrechte der Stadt Lüdenscheid aus den Gesellschaftsanteilen an der MVG wahrzunehmen. Dies war eine Voraussetzung dafür, dass der MK die MVG als „internen Betreiber“ im Rahmen einer Direktvergabe mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste beauftragen kann.

Der MK hat nunmehr mit Schreiben vom 24.07.2017 als inhaltliche Fortsetzung der o.g. Beschlussfassung zur Vorbereitung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der MVG am 20.10.2017 den Gesellschaftern der MVG die unten stehende Mustervorlage zukommen lassen, damit die Gesellschafter der MVG diese frühzeitig in ihren Gremien zur Entscheidung einbringen können.

In der entsprechenden Vorlage wird zur Begründung folgendes ausgeführt:

„Der Märkische Kreis (nachfolgend MK) ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend ÖPNVG NRW) als Aufgabenträger zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV.

Die MVG ist die Verkehrsgesellschaft des MK, sie erbringt ihre Verkehrsleistungen im Wesentlichen im Gebiet des MK.

Die MVG setzt zur Erbringung der Verkehrsleistung 145 eigene Fahrzeuge und 227 angemietete Fahrzeuge ein (Stand Mai 2017). Sie unterhält drei Betriebshöfe in Iserlohn, Lüdenscheid und Plettenberg.

Mehrheitsgesellschafter der MVG ist die MKG Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (nachfolgend MKG) mit 54,94 % der Gesellschaftsanteile. Die MKG ist eine 100 %-ige Tochter des MK, der selbst einen Gesellschafteranteil von 0,09 % an der MVG hält, so dass der MK direkt und indirekt mit 55,03 % an der MVG beteiligt ist. Daneben sind die 15 Kommunen des MK mit

insgesamt 44,43 % an der MVG beteiligt. Der restliche Anteil von 0,54 % wird von der Hagerer Straßenbahn AG gehalten.

Die MVG ist durch die Beschlüsse des Kreistages des MK vom 14.12.2006, 12.06.2008 und 19.11.2009 mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von straßengebundenem öffentlichem Personennahverkehr im MK betraut (sog. Altmark-Trans-Betrauung). Diese Betrauung der MVG läuft am 31.05.2018 aus.

Der MK beabsichtigt, die Nachfolgebetrauung an die MVG als internen Betreiber nach der Verordnung (EG) 1370 (nachfolgend VO) zu vergeben. Neben vergabe-, beihilfe- und steuerrechtlichen Aspekten sind dabei die gesellschaftsrechtlichen Problemstellungen zu beachten. Hierbei wurde der Hilfe einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft bedient.

Nach der VO ist die Vergabe eines „öffentlichen Dienstleistungsauftrages“ (nachfolgend öDA) auch im Rahmen einer sog. Direktvergabe seitens der zuständigen Behörde an einen „internen Betreiber“, wozu auch kommunale Verkehrsunternehmen zählen, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der MK haben in der Bürgermeisterkonferenz am 04.12.2015 übereinstimmend signalisiert, dass ein gemeinsames Interesse am Erhalt der MVG besteht und sie daher gemeinsam dafür Sorge tragen werden, dass die MVG die Vorgaben für eine Direktvergabe an einen „internen Betreiber“ (Art. 5 Abs. 2 VO) erfüllt und diese – soweit sie noch nicht vorhanden sind – schaffen.

Zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles, bedarf es nun der Satzungsmodifikation der MVG, der Stammkapitalerhöhung, - glättung sowie dem Erwerb der Anteile der Hagerer Straßenbahn AG an der MVG durch die MKG.

1. Voraussetzungen einer Direktvergabe

Die Direktvergabe an einen internen Betreiber ist eine von der VO statuierte Möglichkeit, die Finanzierung der MVG beihilferechtlich und vergaberechtlich abzusichern.

Als Ausnahme von dem vergaberechtlichen Grundsatz der wettbewerblichen Ausschreibung steht die Direktvergabe unter einschränkenden Voraussetzungen, die vom MK und der MVG zu beachten sind. Zentrales Kriterium ist hierbei, dass der MK über die MVG eine „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ ausübt.

Zum Kontrollkriterium

Das Kontrollkriterium nach den Vergaberichtlinien ist erfüllt, wenn der Auftraggeber hinsichtlich des öDA nur der MK ist und dieser einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen des Auftragnehmers ausübt.

Es muss demnach der MK die MVG so kontrollieren, wie es nach den Vergaberichtlinien definiert ist. Der MK muss also einen ausschlaggebenden tatsächlichen Einfluss auf die strategischen und einzelnen Managemententscheidungen der MVG ausüben können. Der MK muss auf die MVG im Sinne eines gesellschaftsrechtlichen Durchgriffs einwirken können.

So werden einige Regelungen im Gesellschaftsvertrag der MVG obsolet, um eine Weisungskette auf Ebene der MKG noch deutlicher als bisher zu betonen. Neu aufgenommen in den Gesellschaftsvertrag der MVG wurde daher auch eine Berichtspflicht an die Obergesellschaft

(MKG), welche dadurch wiederum ihre eigene Berichtspflicht gegenüber dem MK erfüllen kann.

2. MVG Stammkapitalerhöhung,- glättung

Das Stammkapital einer GmbH muss innerhalb des Gesellschaftsvertrages in Euro angegeben werden. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 GmbHG. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG muss der Nennbetrag eines jeden Geschäftsanteils am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf volle Euro lauten. Bei der „Stückelung“ des Stammkapitals muss mithin darauf geachtet werden, dass der Nennbetrag auf volle Euro lautet und keine Cent-Beträge „hinter dem Komma“ umfasst. Die aktuelle Gesellschafterliste der MVG genügt mithin nicht den Anforderungen des § 5 GmbHG.

Die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH stellte durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 24.07.2003 ihr Stammkapital in Höhe eines Betrages von 10.582.100,00 DM in die europäische Währung Euro um. Das Stammkapital lautet seither auf den Betrag von 5.410.541,82 EUR. Auch die Geschäftsanteile der Gesellschafter der MVG lauten auf Nennbeträge mit „unrunden“ Euro-Cent-Beträgen. Anlässlich der nun anstehenden Satzungsmodifikationen und der geplanten Übertragung von Geschäftsanteilen (Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG durch die MKG) an der MVG, soll dies nun zum Anlass genommen werden, die Gesellschafterliste entsprechend dem § 5 GmbHG durch eine (marginale) Stammkapitalerhöhung konform zu gestalten.

Es ist vorgesehen, die Gesellschafteranteile auf den nächsten vollen Euro (Anlage) zu erhöhen. Die Anteile werden hierbei verhältnismäßig lediglich um einige Cent „geglättet“. Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung ergibt sich hierbei nicht.

Die Kapitalerhöhung ist der Kapitalherabsetzung vorzuziehen, da bei einer Kapitalherabsetzung den Gläubigern der Kapitalgesellschaft Haftungsmasse entzogen wird und daher der Gesetzgeber wesentlich strengere formale Voraussetzungen (Sperrjahr) für Kapitalherabsetzungen vorsieht.

3. Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG an der MVG durch die MKG

In Zusammenhang mit der Satzungsmodifikation bietet (Empfehlung PWC) es sich an, den Zeitpunkt zu nutzen, die Gesellschafterstruktur zu verändern, indem dem einzigen Gesellschafter (Hagener Straßenbahn AG mit einem Anteil von 0,54 % entsprechend einen Nennbetrag am Stammkapital von 29 T€ und insgesamt incl. Rücklagen einen Anteil von 68 T€) außerhalb des Kreisgebietes ein Übernahmeangebot für seine Anteile an der MVG durch die MKG unterbreitet wird. Dieser Empfehlung des Beratungsunternehmens PWC will die MKG nachkommen und die obigen Anteile erwerben. Die Hagener Straßenbahn/Stadt Hagen signalisiert ihre generelle Zustimmung, so dass die Anteilsübertragung realisiert werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe des Gesellschaftsvertrages der MVG bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Zur Eilbedürftigkeit

Aufgrund der Vorbereitungen der Nachfolgeregelung der Betrauung der MVG sind nun, (nach erfolgreicher Vorabveröffentlichung und Abschluss der Stimmbindungs- und Stimmrechtsübertragungsverträge der einzelnen Gesellschafter) noch vor der Kreistagssitzung am 19.10.2017, in welcher der Beschluss zur Erteilung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Märkischen Kreises an die MVG beschlossen werden soll, die noch abschließend letzten notwendigen formalen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu sind seitens der Gesellschafter die dargestellten Satzungsmodifikationen zu beschließen. Diese sind zudem notariell zu beurkunden.

5. Zur Umsetzung

Zur Umsetzung wird eine Gesellschafterversammlung der MVG einberufen.

In der Gesellschafterversammlung wird ein notariell beurkundeter Beschluss gefasst, den Gesellschaftsvertrag gemäß der beigefügten Anlage zu ändern. Es wird eine Vollmacht auf die Angestellten des Notars in der Urkunde aufgenommen, die Satzung darüber hinaus noch abzuändern, sollte dies auf Verlangen der Bezirksregierung erfolgen müssen, da der Vorgang anzeigepflichtig nach § 115 GONW ist.

Bei der vorliegenden Satzung können sich noch durch die Kommunalaufsicht bedingte Änderungen ergeben, da nur eine kursorische Vorprüfung durch die Kommunalaufsicht erfolgte.

Um das Anzeigeverfahren seitens der Kommunalaufsicht abschließen zu können, bedarf es eines Ratsbeschlusses der Stadt Lüdenscheid zu den Satzungsänderungen, der Stammkapitalerhöhung, - glättung sowie dem Erwerb von Anteilen der Hagener Straßenbahn AG durch die MKG.

Das Anzeigeverfahren wird - in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht - als Sammelanzeige durch den Märkischen Kreis durchgeführt werden.“

Lüdenscheid, den 31.08.2017

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer